

5. Art und Anzahl der einzubauenden Geräte mit Angaben über Hersteller, Typ, Nummer der Typengenehmigung, Frequenzbereich, Sendeleistung und Betriebsart.

Für Geräte aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik, die erstmalig eingesetzt werden, müssen Gerätebeschreibungen vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Sollen mehrere Schiffe des gleichen Typs gebaut werden, so genügt ein Antrag, wenn alle Schiffe des Typs einheitlich ausgerüstet werden sollen. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Die Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu steilen

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind oder registriert werden sollen, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern;
2. für Schiffe, die für andere Staaten auf Werften in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportschiffe), von der Bauwerft;
3. für ortsfeste Funkstellen des Hafenfunk- und des Ortungsfunkdienstes, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Den Anträgen für Schiffe gemäß Abs. 4 Ziffern 1 und 2 sind Projektunterlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Bei Exportschiffen, deren Funkanlagen auf Grund einer Vereinbarung nach den Vorschriften einer ausländischen Verwaltung errichtet werden sollen, müssen die Projektunterlagen bereits von der zuständigen ausländischen Verwaltung genehmigt sein. Die Gewährung einer Ausnahme kann davon abhängig gemacht werden, daß den Projektunterlagen die Vorschriften der betreffenden ausländischen Verwaltung in deutscher Sprache beizufügen sind. Sind Geräte vorgesehen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, so sind die Typengenehmigungen der ausländischen Verwaltung sowie Beschreibungen in deutscher Sprache beizufügen.

§ 16

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Genehmigungen zum Herstellen und zum Errichten und Betreiben werden nur erteilt, wenn die beantragte Funkanlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht oder wenn beantragte Anlagen für Exportschiffe, soweit Vereinbarungen nichts anderes festlegen, den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und Schiffssicherheitsbestimmungen entsprechen.

(2) Über die Erteilung der Genehmigungen erhalten

1. die Hersteller eine Genehmigungsurkunde;
2. die Eigentümer oder Rechtsträger von Schiffen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind oder registriert werden wollen, oder bei Exportschiffen die Bauwerften eine schriftliche Bestätigung, die zum Errichten der Anlage berechtigt (Einbauberechtigung);
3. die Eigentümer oder Rechtsträger von ortsfesten Funkstellen des Hafenfunk- und des Ortungsfunkdienstes eine Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben.

(3) Die Genehmigung zum Herstellen berechtigt zum Herstellen der in der Genehmigungsurkunde vermerkten Sender oder bei Serienfertigung des Baumusters. Die Serienfertigung darf erst nach Vorliegen der mit

der Abnahmebestätigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen versehenen Genehmigungsurkunde begonnen werden. Sie umfaßt zugleich die Genehmigung zum Besitz und Vertrieb dieser Sender, berechtigt aber nicht zu ihrer Ausfuhr.

(4) Erteilte Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von ortsfesten Funkstellen des Hafenfunk- und des Ortungsfunkdienstes berechtigen zum Errichten der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen. Das Betreiben der Funkstellen darf erst nach deren Abnahme und nach Bescheinigung ihrer Freigabe zum Betrieb durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erfolgen.

(5) Nach erfolgter Abnahme der auf Grund der Einbauberechtigung errichteten Anlagen durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden den im Abs. 2 genannten

1. Bauwerften Abnahmebescheinigungen gemäß §46 ausgehändigt oder
2. Eigentümern oder Rechtsträgern die Genehmigungsurkunden zugestellt und den Leitern der Seefunkstelle Zweitausfertigungen dieser Genehmigungsurkunden ausgehändigt, die im Funkraum auszuhängen sind.

Erst nach Aushändigung der Genehmigungsurkunden dürfen die in ihnen bezeichneten Anlagen betrieben werden.

(6) Rufzeichen, Kennungen sowie Frequenzen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesen und in der Genehmigungsurkunde vermerkt. Dies gilt auch für Exportschiffe, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen ist gebührenpflichtig. Die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesenen Unterscheidungssignale werden dem Schiff über das Seefahrtsamt zuteilt.

§ 17

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für ausländische Auftraggeber;
2. daß nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Musterprüfung bei der PTS unter Beifügung der Genehmigungsurkunde des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen beantragt wird;
3. daß die Serienfertigung mustergetreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit dem Zulassungszeichen „PTS“ und, soweit Klassifizierungspflicht besteht, mit dem Gütezeichen des DAMW versehen sind;
4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden;
5. daß eine Genehmigung zum Besitz von Funksendern beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen, beantragt wird, wenn funktionsfähige Baumuster für Belegzwecke aufbewahrt werden sollen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten der Anlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung oder, soweit Verein-